

Absender/Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
An die  
Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung Trier.....  
- Ordnungsamt -  
Straße Wasserweg 7-9  
PLZ Ort 54292 Trier

**Betr.: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG)**

**I. Angaben zur Person:**

Name, Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Wohnanschrift (Straße Hausnr., PLZ, Ort)	
Aus welchem Grund möchten Sie sich einen gefährlichen Hund halten? (berechtigtes Interesse)	

**II. Angaben zum Hund:**

Rasse	
Geschlecht	
Wurfstag	
Farbe des Haarkleides	
Name und Anschrift des Vorbesitzers	
Seit wann /ab wann wird der Hund in Ihrem Haushalt gehalten?	

**Erforderliche Unterlagen:**

- a) Bescheinigung der Sachkundeprüfung:  liegt diesem Antrag bei (Bei Zuzug aus anderem Bundesland Prüfung durch die ADD erforderlich)  
 wird unverzüglich nachgereicht

- b) Unbeschränkte Auskunft:  wurde beantragt am \_\_\_\_\_
- c) Bescheinigung der Tierärztin/des Tierarztes über die Kennzeichnung des Hundes mittels eines elektronischen Chip´s
- liegt diesem Antrag bei
  - wird unverzüglich nachgereicht
- d) Bescheinigung der Tierärztin/des Tierarztes über die Unfruchtbarmachung des Hundes
- liegt diesem Antrag bei
  - wird unverzüglich nachgereicht
- e) Bescheinigung des Versicherers über die erforderliche Haftpflichtversicherung im Sinne des § 119 (ehemals 158 b Abs. 2) VVG
- liegt diesem Antrag bei
  - wird unverzüglich nachgereicht

Ich bestätige, dass ich das Landesgesetz über gefährliche Hunde (LHundG) zur Kenntnis genommen habe.

Ich versichere, dass bei mir keine Tatsachen nach § 3 Abs. 3 LHundG (siehe unten) vorliegen.

**Es ist mir bekannt, dass ich einen gefährlichen Hund erst dann halten darf, wenn mir die erforderliche Erlaubnis erteilt wurde.**

**Der Verstoß gegen die Erlaubnispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.**

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Auszug aus dem LHundG

§ 3 Abs. 3

Die zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat oder mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. psychisch krank oder debil ist,
3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig ist oder
4. wiederholt gegen Bestimmungen in Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 oder 3, § 4 oder § 5 verstoßen hat.